

Entgeltordnung

22.37.06

für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brand-schutzes in der Stadt Hagen vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 und 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122, SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW 2009, Nr. 36, S. 767), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für die Teilnahme an Brandschutzseminaren, für Brandsicherheitswachen sowie für die in Abs. 2 aufgeführten Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden Brand-schutzes, die über den Rahmen des Feuerschutzgesetzes hinausgehen und für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Entgeltpflichtig sind folgende Leistungen:
 - a) Beratungen für Entwurfsverfasser und Fachplaner außerhalb gesetzlich vorge-schriebener Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle gegenüber anderen Behörden
 - b) Durchführung von Räumungsübungen
 - c) Durchführung von brandschutztechnischen Unterweisungen
 - d) Abnahme von Veranstaltungen
 - e) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten nach BauO NW
 - f) Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nach BauO NW
 - g) Erstanschluss und Abnahme von Feuerwehrschränken
 - h) jährliche Revision von Feuerwehrschränken
 - i) Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen
 - j) jährliche Revision von Brandmeldeanlagen
 - k) Beratung im Zuge der Projektierung von Brandmeldeanlagen.

§ 2 Bemessung und Berechnung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der not-wendig eingesetzten Kräfte bemessen. Für die Teilnahme an Brandschutzseminaren wird eine Teilnehmerpauschale erhoben.
- (2) Die Entgelte werden wie folgt berechnet:
 - 2.1. Gestellung von Brandsicherheitswachen je Angehörigen der Feuerwehr Hagen
je angefangene Stunde 44,00 €

22.37.06 Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen vom 17.12.2010

2.2. Leistungen nach § 1 Abs. 2 je angefangene halbe Stunde durch

- a) Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes..... 35,00 €
- b) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes 27,50 €
- c) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes..... 22,00 €

Der Einsatz des Personals erfolgt nach Bedeutung und Schwierigkeit des Einzelfalles. Als Mindestentgelt wird jeweils ein voller Stundensatz erhoben.

2.3. Teilnahme an einem Brandschutzseminar je Teilnehmer pauschal 67,00 €.

- (3) Für die Nutzung eines Personenkraftfahrzeuges zur An- und Abfahrt der Bediensteten bei Terminen im Stadtgebiet wird zusätzlich zu den Sätzen nach Ziffer 2.1. und 2.2 eine Pauschale je Anfahrt in Höhe von 13,00 € berechnet.
- (4) In den Stundensätzen zu Ziffer 2.1. und 2.2 sind die Nebenkosten wie Schreib- und sonstige Sachkosten der Feuerwehr enthalten. Zusätzlich zu den Sätzen nach Ziffer 2.2 sind die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie die Kosten für die Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges gem. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hagen in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Auftraggeber. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Entgeltpflicht entsteht mit Auftragserteilung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert und ist einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 5 Haftung

Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung entstehen, ist die Haftung der Stadt Hagen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Dies gilt auch bei Drittschäden. Im Übrigen stellt der Entgeltschuldner die Stadt Hagen gegenüber Dritten von jeglicher Haftung frei.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.